

Abfallrechtliche Nachweis-, Register- und Andienungspflichten bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen im Rahmen gewerblicher Schrottsammlungen

Gewerbliche Schrottsammlungen bei privaten Haushaltungen sind gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) grundsätzlich nur dann statthaft, wenn zuvor nachgewiesen wird, dass die Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen **Verwertung** zugeführt werden und wenn der Sammlung nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Insoweit ist zunächst mindestens drei Monate vor Beginn der Sammlung eine Abstimmung mit der jeweils zuständigen Behörde erforderlich (§ 18 KrWG).

Gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen dürfen nicht im Rahmen von Schrottsammlungen abgeholt werden. Diese Abfälle sind zwingend den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen (vgl. § 17 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Zulässig ist in Rheinland-Pfalz nur die Einsammlung von **gefährlichen Abfällen aus dem gewerblichen Bereich**. Insoweit sind abfallrechtliche Nachweis-, Register- und Andienungspflichten zu beachten. Als gefährlich sind ggf. die nachfolgend aufgeführten Abfälle einzustufen (Die Aufstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.):

- **Küchenherde, Backöfen und andere elektrische Geräte** können Isoliermaterialien auf der Basis von **künstlichen Mineralfasern (KMF)** enthalten. KMF aus älteren Geräten haben in der Regel – ähnlich wie Asbest – krebserzeugende Eigenschaften. Daher sind Geräte, die solche Isoliermaterialien enthalten, vorsorglich unter dem Abfallschlüssel 160213* (gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte) oder dem Abfallschlüssel 200135* (gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten) als gefährlicher Abfall einzustufen.



Nachtspeicheröfen enthalten im Regelfall neben KMF-haltigen Isoliermaterialien auch Asbest. Zudem sind die Speichersteine häufig mit Chromat belastet, so dass fast ausnahmslos eine Einstufung als gefährlicher Abfall unter dem Abfallschlüssel 160212* (gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten) erfolgen muss.

Heizkessel, Heizungsrohre und andere nicht elektrische Geräte und Bauteile können ebenfalls mit KMF-haltigen Materialien iso-

liert sein. Es kann sich dann ebenfalls um gefährliche Abfälle handeln, die unter Abfallschlüssel 170409* (Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind) einzustufen sind.

Auch in **Fahrzeugen bzw. in Fahrzeugaufbauten** sind bisweilen Isoliermaterialien auf KMF-Basis verbaut. Daher kann auch nach der Trockenlegung ein gefährlicher Abfall vorliegen (Abfallschlüssel 160104* – Altfahrzeuge).

(Anmerkung: Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass künstliche Mineralfasern, die in

Geräten enthalten sind, die nach dem 01.10.2000 hergestellt wurden, nicht krebserzeugend sind. Bei diesen Geräten ist dann (sofern das Baujahr eindeutig erkennbar ist) auf Grund des Anteils an künstlichen Mineralfasern eine Einstufung als gefährlicher Abfall nicht erforderlich. Dies schließt allerdings nicht aus, dass es sich wegen anderer gefährlicher Bestandteile dennoch um gefährliche Abfälle handeln kann. Unabhängig davon sollte eine Entsorgung von KMF-haltigen Geräten in Shredderanlagen unterbleiben.)

SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH
Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34
55130 Mainz
Telefon: 06131 98298-0
Fax: 06131 98298-22
E-Mail: info@sam-rlp.de
www.sam-rlp.de

- **Herkömmliche Fernsehgeräte und Computermonitore** sind wegen den darin enthaltenen Bildröhren unter dem Abfallschlüssel 160213* (gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte) oder dem Abfallschlüssel 200135* (gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten) als gefährlicher Abfall einzustufen.

Glas aus Kathodenstrahlröhren ist in der Abfallverzeichnisverordnung explizit als gefährliches Bauteil aufgeführt.

- **Kühl- und Gefrierschränke** älterer Bauart enthalten **Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW)** als Kältemittel sowie FCKW-haltige PUR-Schäume und sind unter dem Abfallschlüssel 160211* (gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten) oder dem Abfallschlüssel 200123* (gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten) als gefährlicher Abfall einzustufen. Enthalten die Geräte kein FCKW, dann handelt es sich wegen der in den Kompressoren enthaltenen Öle bzw. sonstigen gefährlichen Kältemitteln auch um gefährliche Abfälle, die unter Abfallschlüssel 160213* (gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte) oder Abfallschlüssel 200135* (gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten) eingestuft werden müssen.

Die Einstufung als gefährlicher Abfall gilt auch für separate **Kühlaggregate** (z. B. aus Kühlhäusern oder Zapfanlagen), die in Abhängigkeit davon, ob sie (noch) FCKW enthalten, ebenfalls den vorgenannten Abfallschlüsseln zuzuordnen sind. **Kompressoren** aus Kühlgeräten, die nicht restentleert sind, sind unter Abfallschlüssel 160215* (aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile) einzustufen.

- **Traktoren, Mofas und Motorräder** können nur dann als nicht gefährliche Abfälle entsorgt werden, wenn sie trockengelegt sind und wenn alle gefährlichen Bestandteile (z. B. Bleibatterien und Stoßdämpfer) entfernt wurden.

Die Trockenlegung umfasst die Entnahme von Betriebsflüssigkeiten wie z. B. Motor- und Getriebeöle, Bremsflüssigkeiten und Kühlerfrostschutz. Nicht trockengelegte Fahrzeuge und Fahrzeuge, die sonstige gefährliche Bestandteile enthalten, sind unter dem Abfallschlüssel 160104* (Altfahrzeuge) als gefährlicher Abfall einzustufen.



- **KFZ-Motoren und Motorenteile**, die nicht restentleert sind, sind unter dem Abfallschlüssel 160121* (gefährliche Bauteile) als gefährliche Abfälle einzustufen.

- **Landwirtschaftliche Geräte** können **ölgefüllte Getriebe** enthalten. Sofern die enthaltenen Getriebeöle nicht entfernt wurden, handelt es sich um gefährlichen Abfall (Abfallschlüssel 160121*, gefährliche Bauteile). Dies gilt auch für Werkzeugmaschinen und andere Maschinen und Aggregate, die darüber hinaus Restinhalte an Kühlschmierstoffen enthalten können und unter Abfallschlüssel 160213* (gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte) oder 170409* (Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind) einzustufen sind.

- **Autobatterien** sind unter dem Abfallschlüssel 160601* (Bleibatterien) als gefährliche Abfälle einzustufen. Bleibatterien sind auch in **Elektrostaplern und Elektrohubwagen** enthalten. Sollen diese Gerätschaften verschrottet werden, handelt es sich daher ebenfalls um gefährliche Abfälle. Dies gilt auch für Stapler, die durch Verbrennungsmotoren angetrieben werden, sofern diese nicht trockengelegt sind (s. o.). Stapler sind dem Abfallschlüssel 160104* (Altfahrzeuge) zuzuordnen. Diese Einstufung kann hilfsweise auch für Elektrohubwagen genutzt werden, die korrekte Zuordnung erfolgt jedoch unter Abfallschlüssel 160213* (gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte).

- **Erdkabel und Kabelmuffen** älterer Bauart sind häufig mit schadstoffhaltigen Materialien isoliert (PAK, PCB, Öle) und stellen deshalb auch gefährliche Abfälle dar. Die Einordnung erfolgt unter Abfallschlüssel 170410* (Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten).



Nachweispflichten:

Voraussetzung dafür, dass gefährliche Abfälle eingesammelt werden dürfen, ist u. a. das Vorliegen gültiger **Sammelentsorgungsnachweise** für jede Abfallart gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV). Sammelentsorgungsnachweise sind amtliche Dokumente für die Einsammlung von gefährlichen Abfällen, die aus einer Erklärung des Einsammlers, einer Erklärung der Entsorgungsanlage und einer Bestätigung der Behörde auf speziellen Formblättern bestehen. Für bestimmte gefährliche Abfälle muss zudem auf Grund der rheinland-pfälzischen **Andienungspflicht** ein Zuweisungsbescheid durch die SAM erteilt werden. Die Einsammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten (Abfallschlüssel 160211*, 160212*, 160213*; 200123* und 200135*), Altfahrzeugen (Abfallschlüssel 160104*) und Bleibatterien (Abfallschlüssel 160601*) unterliegt jedoch nicht der Andienungspflicht.

Zusätzlich benötigt der Einsammler eine **Transporterlaubnis** für die einzusammelnden Abfallarten. Zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe benötigen keine Transporterlaubnis, soweit es sich um gefährliche Abfälle handelt. Bei nicht gefährlichen Abfällen muss die Sammlung einmalig der zuständigen Behörde angezeigt werden.

Außerdem sind alle Einsammlungen mit **Begleit- und Übernahmescheinen** (ebenfalls spezielle Formblätter, die im Durchschreibverfahren zu verwenden sind) zu dokumentieren.

Die Führung von Sammelentsorgungsnachweisen (Vorabkontrolle) und Begleit- bzw. Übernahmescheinen (Verbleibskontrolle) wird zusammenfassend als abfallrechtliche Nachweisführung bezeichnet.

Für die Überlassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten (Abfallschlüssel 160211*, 160212*, 160213*, 200123* und 200135*) an Einrichtungen zur Sammlung und zertifizierten Erstbehandlung gelten keine abfallrechtlichen Nachweispflichten.

Registerpflichten:

Neben den Nachweispflichten bestehen bei der Einsammlung von gefährlichen Abfällen **Registerpflichten**. Das Register des Einsammlers besteht aus den Begleit- und Übernahmescheinen, die den einzelnen Sammelentsorgungsnachweisen in zeitlicher Reihenfolge zuzuordnen sind, wobei die Übernahmescheine wiederum den jeweiligen Begleitscheinen zugeordnet werden müssen. In den Fällen, in denen keine abfallrechtliche Nachweispflicht besteht (s. o.), also keine Begleit- und Übernahmescheine geführt werden müssen, sind die abfallartenbezogenen Register in tabellarischer Form zu führen: Nach einer Überschrift (Name und Anschrift des Einsammlers inklusive Beförderernummer, Abfallschlüssel) werden alle Sammelladungen unter Angabe von Menge und Datum registriert. Diese Angaben sind anschließend zu unterschreiben. Die Register sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren. (vgl. Merkblatt 11: Registerpflichten)

Import/Export gefährlicher Abfälle:

Bei der grenzüberschreitenden Verbringung von bestimmten Abfällen ist die Durchführung eines aufwändigen europarechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich. Verbringungen von gefährlichen Abfällen in oder aus anderen Staaten ohne entsprechende Genehmigung sind strafbare Handlungen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SAM stehen bei weitergehenden Fragen gerne beratend zur Seite.